



HESSISCHER LANDTAG

20. 02. 2025

Kleine Anfrage

**Christian Rohde (AfD), Andreas Lichert (AfD), Anna Nguyen (AfD),
Klaus Gagel (AfD) und Olaf Schwaier (AfD) vom 06.12.2024**

Bewertung des EU-Lieferkettengesetzes

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Vorbemerkung Fragesteller:

Die EU-Lieferkettenrichtlinie wurde Ende April im Europäischen Parlament auf den Weg gebracht, die Verabschiedung durch die EU-Institutionen erfolgte dann im Sommer. Seitdem ist die Thematik neuerlich Gegenstand politischer Debatten. Die Nationalstaaten haben zwei Jahre Zeit, die neue Richtlinie in eine eigene Gesetzesform zu gießen. In diesem Kontext gibt es nun Kritik seitens diverser Unternehmensverbände an der kommenden neuen Rahmensetzung und möglichen rechtlichen Ausgestaltung. So fordert der DIHK, die Regelung müsse „eins zu eins und so schlank wie möglich erfolgen, um deutsche Unternehmen nicht schlechter zu stellen“. Außerdem wird eine Aussetzung des existierenden nationalen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz bis zur Umsetzung der neuen Richtlinie gefordert, da dies andernfalls „Nachteile für die deutsche Wirtschaft schaffe“.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum:

Am 25.07.2024 trat die EU-Richtlinie über Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (Corporate Sustainability Due Diligence Directive – CSDDD) in Kraft. Diese ist von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bis zum 26.07.2026 in nationales Recht umzusetzen. Die Verantwortung für die gesamtstaatliche Richtlinienumsetzung im Verhältnis zur EU trägt der Bund. Ein Gesetzentwurf zur Umsetzung der CSDDD in nationales Recht liegt der Landesregierung noch nicht vor.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie bewertet die Hessische Landesregierung die neue EU-Lieferkettenrichtlinie unter dem Aspekt der in der Richtlinie vorgegebenen Pönalisierung von Verstößen? Bitte ausführlich unter Berücksichtigung der Tatsache erläutern, dass aufgrund unterschiedlicher nationaler Umsetzungen der Richtlinie voraussichtlich auch unterschiedliche länderspezifische Härtegrade in der Sanktionierung von Verstößen umgesetzt werden.

Der Landesregierung liegen weder Gesetzentwürfe zur Umsetzung des CSDDD in nationales Recht noch die Umsetzungsentwürfe anderer europäischer Staaten vor, sodass zum jetzigen Zeitpunkt eine Bewertung der konkreten Pönalisierung von Verstößen nicht möglich ist. Daraus ergibt sich auch, dass derzeit nicht klar ist, ob und inwieweit sich die nationalen Umsetzungen unterscheiden werden. Ein Vergleich ist damit zum jetzigen Zeitpunkt ausgeschlossen. Die Landesregierung wird sich allerdings dafür einsetzen, dass das Pönalisierungsregime nicht zu einer etwaigen Benachteiligung deutscher beziehungsweise hessischer Unternehmen wird.

Gleichzeitig sieht Art. 28 der CSDDD vor, dass die Kommission ein europäisches Netz der Aufsichtsbehörden einrichtet, das sich aus Vertretern der nationalen Aufsichtsbehörden zusammensetzt. Dieses Instrument soll dazu beitragen, die Zusammenarbeit der zuständigen Aufsichtsbehörden und den Austausch untereinander zu befördern und zu einer kongruenten Handlungspraxis in den Mitgliedstaaten beitragen. Ziel ist es, die Koordinierung und Angleichung der Regulierungs-, Untersuchungs-, Sanktions- und Aufsichtspraktiken der nationalen Aufsichtsbehörden untereinander zu ermöglichen.

Frage 2 In welcher Form setzt sich die Hessische Landesregierung für eine nationale Umsetzung ein, die dem Wirtschaftsstandort Hessen nicht schadet, den Mittelstand von den Verpflichtungen des Gesetzes ausnimmt und den bürokratischen Aufwand minimiert?

Frage 3 Ist die Hessische Landesregierung bezüglich der aufkommenden Problematiken schon mit Unternehmen und deren Vertretern im Dialog?
Falls ja: Wie sieht dieser Dialog aus und welche Beispiele sind hierfür zu nennen?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aktuell liegt kein Gesetzentwurf zur Umsetzung der CSDDD in nationales Recht vor. Die Landesregierung wird sich, sobald dieser vorliegt, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens für eine bürokratiearme pragmatische nationale Umsetzung einsetzen, die nicht über die Regelungen der CSDDD hinausgeht. Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 4 Ist die Hessische Landesregierung der Meinung, dass auch große Familienunternehmen dafür haften und bestraft werden sollen, wenn Lieferanten am „anderen Ende der Welt“ gegen die SGE-Ziele verstoßen. Bitte ausführlich begründen.

Die CSDDD definiert klar den Anwendungskreis und die Anwendungsfälle. Art. 29 in Verbindung mit Art. 10 / Art. 11 CSDDD sieht danach eine zivilrechtliche Haftung von Unternehmen vor, wenn das Unternehmen vorsätzlich oder fahrlässig versäumt hat, den Pflichten gemäß Art. 10 und Art. 11 CSDDD nachzukommen.

Art. 2 in Verbindung mit Art. 37 CSDDD definiert die verpflichteten Unternehmen. Danach sollen drei Jahre nach Inkrafttreten die Regelungen zunächst für Unternehmen mit mehr als 5.000 Beschäftigten und mehr als 1,5 Milliarden Euro Nettoumsatz p.a. gelten. Nach vier Jahren reduzieren sich diese Werte auf 3.000 Beschäftigte beziehungsweise 900 Millionen Euro Nettoumsatz p.a. Fünf Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie gelten die Regelungen ab einer Größe von mindestens 1.000 Beschäftigten und mehr als 450 Millionen Euro Nettoumsatz p.a. Alle anderen Unternehmen unterliegen nicht dem unmittelbaren Anwendungsbereich der CSDDD. Im Übrigen hat sich die Landesregierung in den Beratungen im Bundestag dafür eingesetzt, dass alle Schwellenwerte möglichst hoch angesetzt werden. Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 5 Ist die Hessische Landesregierung der Auffassung, dass sämtliche betroffenen Unternehmen über die Möglichkeiten verfügen, sich die geforderten Informationen zu beschaffen, ohne aufgrund der resultierenden Kostenbelastung einen Wettbewerbsnachteil zu erleiden? Bitte ausführlich begründen.

Art. 37 der CSDDD sieht mit seinem stufenweisen Ansatz ausreichend Zeit zur Vorbereitung für verpflichtete Unternehmen vor. Bezüglich der Schwellenwerte für verpflichtete Unternehmen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Die Umsetzung der CSDDD, die innerhalb von zwei Jahren von den EU-Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden muss, trägt zudem zur Schaffung eines EU-weit einheitlichen Wettbewerbsrahmens (Level Playing Field) bei.

Frage 6 Wie bewertet die Hessische Landesregierung die bisherigen Auswirkungen des existierenden deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz auf unsere Unternehmen?

Zu den bisherigen Auswirkungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) auf hessische Unternehmen liegen keine Erkenntnisse vor.

Frage 7 Will sich die Hessische Landesregierung für eine Aussetzung des existierenden Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz bis zur nationalen Umsetzung der neuen Richtlinie einsetzen?

Frage 8 Wie bewertet die Hessische Landesregierung die Risiken, die durch eine Doppelbelastung für hessische Unternehmen entstehen könnten, wenn das bestehende nationale Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz parallel zur neuen EU-Richtlinie bestehen bleibt?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die am 17.07.2024 von der Bundesregierung beschlossene Wachstumsinitiative sieht vor, die Umsetzung der CSDDD durch Änderung des LkSG vorzunehmen. Unverhältnismäßige Belastungen für Unternehmen sollen vermieden und die Umsetzung der CSDDD 1:1 durch Änderung des LkSG so bürokratiearm wie möglich erfolgen. Insofern setzte sich die Bundesregierung dafür ein, dass es nicht zu einer Doppelbelastung für hessische Unternehmen kommt. Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 9 Wie gedenkt die Hessische Landesregierung sicherzustellen, dass die EU-Lieferkettenrichtlinie nicht zu einer Abwanderung von Unternehmen aus Hessen in Länder mit weniger strengen Regulierungen führt?

Konkrete Abwanderungsabsichten von Unternehmen aus Hessen aufgrund der Einführung der CSDDD sind der Landesregierung bisher nicht bekannt. Gleichwohl setzt sich die Landesregierung, wie in der Antwort zu den Fragen 1, 2 und 3 dargestellt, für gute Rahmenbedingungen für hessische Unternehmen ein.

Wiesbaden, 10. Februar 2025

Kaweh Mansoori